Übungsaufgaben 008z

Seite 15-16

Lösung

1.

Frau Regen, vertreten durch Rechtsanwalt Nebel, reicht Klage wegen einer Forderung in Höhe von 1.035.412,00 EUR ein.

Bitte berechnen Sie die Gebühr und fertigen die Vorschusskostenrechnung nach § 34 GKG.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

1.

Rechenweg nach § 34 GKG

1-fache Gebühr nach 500.000 EUR =	4138,00
Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 50.000	**210,00 EUR**

550.000 EUR	+ 210,00 EUR
600.000 EUR	+ 210,00 EUR
650.000 EUR	+ 210,00 EUR
700.000 EUR	+ 210,00 EUR
750.000 EUR	+ 210,00 EUR
800.000 EUR	+ 210,00 EUR
850.000 EUR	+ 210,00 EUR
900.000 EUR	+ 210,00 EUR
950.000 EUR	+ 210,00 EUR
1.000.000 EUR	+ 210,00 EUR

1.035.412 EUR	+ 210,00 EUR
= 11 x 210,00 EUR	2310,00

+

6.448,00

6.448,00 x 3 = **19.344,00 EUR**

Übungsaufgaben 008z

Lösung

1.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	1.035.412,00	19.344,00	19.344	0
			Summe:	19.344,00		
			bereits gez.	0		
			Rest	19.344,00		

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b) Kostenschuldner ist die Klägerin gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfordert.

Lösung

Übungsaufgaben 008z

Die Vorauszahlung wird nicht eingezahlt. Was muss der Kostenbeamte veranlassen?

§ 26 Abs. 8 KostVfg

- ✓ wird der Kostenanforderung keine Folge geleistet, hat der Kostenbeamte die in der Sache etwar entstandenen oder noch entstehenden Kosten zu berechnen und zum Soll zu stellen (§ 25 KostVfg)
- ✓ sie wird nur in der Höhe berechnet, wie sie auch bei einer Rücknahme der Klage angefallen wäre → **KV1211**

Übungsaufgaben 008z

Lösung

1.

Die Vorauszahlung wird nicht eingezahlt. Was muss der Kostenbeamte veranlassen?

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1211	Verfahren im Allg.	1	1.035.412,00	6.448,00	6.448	0
			Summe:	6.448,00		
			bereits gez.	0		
			Rest	6.448,00		

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 9 Abs. 3 Nr. 3 GKG.

b) Kostenschuldner ist die Klägerin gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c) Gem. § 26 Abs. 8 KostVfg erfolgt eine Sollstellung gem. 25 KostVfg.

Die Einforderung der Differenz wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg alsbald nach Fälligkeit zu Lasten der Klägers erfordert.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

2.

Herr Grün, vertreten durch Rechtsanwalt Schwarz, beantragt gegen Frau Violett den Erlass eines Mahnbescheides wegen einer Forderung in Höhe von 7.650,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.01.2022. In dem Antrag steht des Weiteren, dass bei Widerspruch gegen den Mahnbescheid die Abgabe an das Amtsgericht als zuständiges Streitgericht beantragt wird. Frau Violett legt gegen den Mahnbescheid Widerspruch ein. Das Verfahren wird an das Amtsgericht abgegeben. Nach Klagebegründung und Stellungnahme der Beklagten, nun vertreten durch Rechtsanwältin Grau, findet ein Verhandlungstermin statt.

Nach Streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.000,00 EUR zu zahlen.
2. Der Kläger trägt 1/8 der Kosten, die Beklagte trägt 7/8 der Kosten des Rechtsstreits.

Wie viele KRs sind zu fertigen?

1.Vorschuss -KR

2.Vorschuss -KR

Schluss-KR= 3

Lösung

Übungsaufgaben 008z

2.

KR Mahnverfahren

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Antragsteller/ Antragsgegner	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	7.650,00	119,00	119	0
			Summe:	119,00		
			bereits gez.	0		
			Rest	119,00		

Übungsaufgaben 008z

Lösung

2.

KR Mahnverfahren

a) Fälligkeit der (Verfahrens-) Gebühr tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Antragseingang (Antragseinreichung/Antragstellung) ein. A

b) Kostenschuldner ist der Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG B

c) Die Anforderung der „1. Gerichtskostenhälfte“ erfolgt durch maschinelle Kostennachricht gem. § 26 KostVfg erst nach Erlass des Mahnbescheids, da gem. § 12 III S. 2 GKG im maschinellen Mahnverfahren für den Erlass des MB keine Vorauszahlungspflicht besteht, sondern erst für den Erlass des Vollstreckungsbescheids. D

Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers, RA Schwarz, erfordert.

2.

KR vor Abgabe an das Streitgericht

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Antragsteller/ Antragsgegner	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	7.650,00	119,00	119	0
1210	Verfahren im Allg.	3	7.650,00	714,00	714	0
	Anrechnung aus dem Mahnverfahren gem. Anmerkung zur KV-Nr. 1210			- 119,00		
			Summe:	714,00		
			bereits gez.	- 119,00		
			Rest	595,00		

714
- 119 =
595

2.

KR vor Abgabe an das Streitgericht

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Antragsteller/ Antragsgegner	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	7.650,00	119,00	119	0
1210	Verfahren im Allg. Anrechnung aus dem MV zur Anmerkung zur KV-Nr. 1210	2,5	7.650,00	595,00	595,00	0
			Summe:	714,00		
			bereits gez.	- 119,00		
			Rest	595,00		

714
- 119 =
595

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang des Widerspruchs ein. A

b) Kostenschuldner ist der Antragsteller gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 GKG B

c) Gem. § 12 Abs. 3 S. 3 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des A´st. erfordert. C

Übungsaufgaben 008z

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	7.650,00	119,00	119,00	0
1210	Verfahren im Allg.	3	7.650,00	714,00	714,00	0
	Anrechnung aus dem Mahnverfahren gem. Anmerkung zur KV-Nr. 1210			- 119,00	-119	0
	Summe des Verfahrens:			**714,00**	714	0

Lösung

Übungsaufgaben 008z

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	7.650,00	119,00	119	0
1210	Verfahren im Allg. Anrechnung aus dem MV zur Anmerkung zur KV-Nr. 1210	2,5	7.650,00	595,00	595,00	0
			Summe des Verfahren	**714,00**		

714
- 119 =
595

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegen…s)	Faktor	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
	Summe des Verfahrens			**714,00**	714	0

Restliche Mithaft 714,00 abzüglich eigenen Kostenanteil

Restliche Mithaft 624,75 €

da

Kläger	1/8	89,25	**Beklagter**	7/8	624,75
Zahlung/ Sollstellung		**714,00**	**Zahlung/ Sollstellung**		**0,00 €**
Überschuss		624,75	**Überschuss**		- 624,75
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		- 624,75	**Verrechnung vom Überschuss des Klägers**		624,75
Endbetrag		0,00	**Endbetrag**		0,00 €

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Schluss-KR

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen. E

b) Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG der Klägerin (mit 1/8) und die Beklagte (mit 7/8) als Entscheidungsschuldner. F1

c) Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. G1

Es gibt keine offene Restforderung.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

3.

Frau Hagel, vertreten durch Rechtsanwalt Donner, beantragt gegen Frau Wetter den Erlass eines Mahnbescheides wegen einer Forderung in Höhe von 1.867,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.01.2022. In dem Antrag steht des Weiteren, dass bei Widerspruch gegen den Mahnbescheid die Abgabe an das zuständige Amtsgericht beantragt wird.

Frau Wetter legt gegen den Mahnbescheid Widerspruch ein.
Das Verfahren wird an das zuständige Amtsgericht abgegeben.

Nach Klagebegründung und Stellungnahme der Beklagten, nun vertreten durch Rechtsanwältin Nebel, findet ein Verhandlungstermin statt.

Im Verhandlungstermin schließen die Parteien folgenden Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Kläger, zum Ausgleich der Forderung, 1.350,00 EUR
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

1. Vorschuss -KR

2. Vorschuss -KR

Schluss-KR= 3

Übungsaufgaben 008z

3.

KR Mahnverfahren

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Antragsteller/Antragsgegner	
1100	Verfahren über den Erlass eines MB	0,5	1.867,00	51,50	51,50	0
			Summe:	51,50		
			bereits gez.	0		
			Rest	51,50		

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit der (Verfahrens-) Gebühr tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Antragseingang (Antragseinreichung/Antragstellung) ein. — A

b) Kostenschuldner ist der Antragstellerin gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG — B

c) Die Anforderung der „1. Gerichtskostenhälfte“ erfolgt durch maschinelle Kostennachricht gem. § 26 KostVfg erst nach Erlass des Mahnbescheids, da gem. § 12 III S. 2 GKG im maschinellen Mahnverfahren für den Erlass des MB keine Vorauszahlungspflicht besteht, sondern erst für den Erlass des Vollstreckungsbescheids. — D

Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin, RA Donner, erfordert.

3.

KR vor Abgabe an das Streitgericht

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Antragsteller/ Antragsgegner	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	1.867,00	51,50	51,50	0
1210	Verfahren im Allg.	3	1.867,00	309,00	309	0
	Anrechnung aus dem Mahnverfahren gem. Anmerkung zur KV-Nr. 1210			- 51,50		
			Summe:	309,00		
			bereits gez.	51,50		
			Rest	257,50		

3.

KR vor Abgabe an das Streitgericht

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Antragsteller/ Antragsgegner	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	1.867,00	51,50	51,50	0
1210	Verfahren im Allg. Anrechnung aus dem MV Anmerkung KV-Nr. 1210	2,5	1.867,00	257,50	257,50	0
			Summe:	309,00		
			bereits gez.	51,50		
			Rest	257,50		

Übungsaufgaben 008z

Lösung

KR vor Abgabe an das Streitgericht

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang des Widerspruchs ein. A

b) Kostenschuldner ist der Antragstellerin gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 GKG B

c) Gem. § 12 Abs. 3 S. 3 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des A´st. erfordert. C

Übungsaufgaben 008z

Lösung

3.

103 - 51,50 =51,50

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	1.867,00	51,50	51,50	0
1211/3	Verfahren im Allg.	1	1.867,00	103,00	103	0
	Anrechnung aus dem Mahnverfahren gem. Anmerkung zur KV-Nr. 1210			- 51,50	-51,50	0
	Summe des Verfahrens:			**103,00**	103	0

Reduzierung der Gebühr, wegen Vergleich

Übungsaufgaben 008z

Lösung

3.

Schluss-KR

103 - 51,50 =51,50

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1100	Erlass eines Mahnbescheid	0,5	1.867,00	51,50	51,50	0
1211/3	Verfahren im Allg. Anrechnung aus dem MV Anmerkung KV-Nr. 1210	0,5	1.867,00	51,50	51,50	0
			Summe des Verfahrens:	**103,00**	103	0

Reduzierung der Gebühr, wegen Vergleich

Antragsschuld – Entscheidungsschuld = restl. Mithaft

Mithaft 103,00 €

restl. Mithaft 51,50 €

	ebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Verfahrenswert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
	Summe des Verfahrens			**103,00**	103	0

davo					
Kläger		51,50	**Beklagter**	½	51,50
Zahlung/ Sollstellung		**309,00**	**Zahlung/ Sollstellung**		**0,00 €**
Überschuss		257,50	**Überschuss**		- 51,50
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		- 51,50	**Verrechnung vom Überschuss des Klägers**		51,50
Endbetrag		206,00	**Endbetrag**		0,00 €

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Schluss-KR

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen. E

b) Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 2 GKG die Klägerin und die Beklagte als Übernahmeschuldner F2

c) Der von der Klägerin, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. G3

Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten (RA Nebel) mit **Kost18** **(forumSTAR Formular 3648)**, an die Klägerin erstattet.